

Daß eine Erhöhung der Vergütungssumme für Pferdehaltung der Revierverwalter alsbald Ansprüche gleicher Art der übrigen zur Pferdehaltung verpflichteten Beamten zur Folge haben würde (z. B. Zoll- und Steuerbeamten), mag nur nebenbei bemerkt werden.

Eine Erhöhung der Vergütung für sächlichen Aufwand (zurzeit 400 *M* jährlich), und zwar um etwa 100 *M*, könnte in Anbetracht der gestiegenen Preise, namentlich für Beheizungs- und Beleuchtungsmaterial, in Erwägung gezogen werden.

#### Umzugskosten, Wohnungsinstandsetzung betreffend.

Der Wunsch auf Gewährung von Umzugskosten auch an Beamte, die lediglich auf ihren Antrag versetzt werden, ist namentlich dann als berechtigt anzuerkennen, wenn die Versetzung aus Gesundheitsrücksichten erbeten wird. Einforderung eines bezirksärztlichen Gutachtens würde in diesem Falle am Platze sein. Im übrigen könnte in Erwägung gezogen werden, Umzugskosten unter Umständen nach Verlauf einer bestimmten auf einer und derselben Stelle verbrachten Reihe von Jahren (etwa 9 bis 10) zu vergüten.

Dem Antrage, den Inhabern von Dienstmietwohnungen nach einer gewissen Reihe von Jahren Beihilfen, nach Art derjenigen bei der erstmaligen regulativmäßigen Instandsetzung bei Stellenwechsel, zu gewähren, wird voraussichtlich bei der im Gange befindlichen Neubearbeitung der Vorschriften für die Inhaber von Dienst- und Dienstmietwohnungen entsprochen werden.

#### Stellenzulagen betreffend.

Es werden Stellenzulagen von je 600 *M* gewährt an sechs Vorstände von größeren Straßen- und Wasser-Bauämtern und an die acht Vorstände der Landbauämter, sowie an zwei Räte im Hochbautechnischen Bureau des Finanzministeriums.

Die an die acht Landbauamtsvorstände gewährten Stellenzulagen sind als Entschädigung dafür anzusehen, daß jene Vorstände früher gegenüber den Bauinspektoren (jetzt Bauamtännern) einen um 1000 *M* höheren Gehalt bezogen, bei der Besoldungsregelung aber mit den letzteren zusammen in ganz gleiche Gehaltsgrenzen gekommen sind.

Bei den sechs Vorständen von Straßen- und Wasser-Bauämtern beruht die persönliche Zulage auf dem großen Umfange des Geschäftskreises der betreffenden Ämter.

Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß die erwähnten Vorstände direkt unter dem Finanzministerium stehen und schon deshalb nicht ohne weiteres mit den Revierverwaltern in Vergleich gestellt werden können.

#### Den Forstmeistertitel betreffend.

Zu dieser nicht zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Frage wird mitgeteilt, daß dem Ansuchen, die Revierverwalter sofort bei der Übernahme einer Revierverwaltung zu Forstmeistern zu ernennen, nicht entsprochen werden kann, da die Oberförster ohne Revier nach Eintritt normaler Anstellungsverhältnisse mit der Zeit in Wegfall kommen werden. Der althergebrachte schöne und bezeichnende Titel „Oberförster“ würde sonst ganz verschwinden.

Die Revierverwalter den Vorständen der Bauämter bei gleichem Lebensalter im Range gleich zu stellen, würde eine Abänderung der Hofrangordnung bedingen.